

Kontaktnachverfolgung nach § 3 Abs. 4 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2- Infektionsschutzgrundverordnung

Die TU Ilmenau ist nach § 3 Abs. 4 der o. g. Verordnung rechtlich verpflichtet, die Kontaktdaten von Externen (also Nicht-Hochschulmitgliedern und Nicht-Hochschulangehörigen; vgl. Auszug aus dem Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau) zu erfassen, die an Veranstaltungen usw. der Hochschule teilnehmen. Ohne Angabe der Kontaktdaten dürfen Externe nicht an den jeweiligen Veranstaltungen teilnehmen.

Wir bitten Sie daher um folgende Angaben:

Name und Vorname	
Wohnanschrift <u>oder</u> Telefon- nummer	
Datum, Beginn und Ende der je- weiligen Anwesenheit	

Auszug zum Umgang mit Kontaktdaten nach § 3 Abs. 4 der o. g. Verordnung:

Die verantwortliche Person (...) hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden (Anmerkung: d. h. die Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Auszug aus dem Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau (Stand 25. September 2020):

- *Gebäudezutritt durch Mitglieder und Angehörige der Universität, Dienstleister/Vertragspartner/Mieter:*
Der Zutritt zu Gebäuden der TU Ilmenau ist bis 31. März 2021 grundsätzlich auf Mitglieder und Angehörige der Universität (wie Beschäftigte und Studierende; § 21 ThürHG) beschränkt. Zum Nachweis der Zutrittsberechtigung ist der Dienst- bzw. Studiausweis (thoska+) ausreichend. An den Gebäudeeingängen wird durch entsprechende Beschilderung des Dezernats für Gebäude und Technik auf diese Regelung hingewiesen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Dienstleister (Betriebsgesellschaft, Gebäudebetreiber, Fremdfirmen usw.), Vertreter von Vertragspartnern und Mieter, die wie Angehörige der Universität (s. o.) behandelt werden. Diese müssen sich an die Vorgaben dieses Infektionsschutzkonzeptes und gegebenenfalls branchenspezifische Infektionsschutzvorgaben halten.
- *Gebäudezutritt durch Externe („Publikumsverkehr“):*
Der Zutritt zu Gebäuden durch Externe („Publikumsverkehr“) ist
1.) in besonders ausgewiesenen Bereichen (z. B. Universitätsbibliothek, Landespatentzentrum PATON, Universitätssportzentrum) oder
2.) zu besonderen dienstlichen Anlässen im Einvernehmen mit oder auf Einladung von Mitgliedern der Universität (z. B. Prüfungen, Promotionsverteidigungen, Bewerbungsgespräche, Beratung von Studieninteressierten) ausnahmsweise zulässig. Der Leiter der Organisationseinheit nach Ziff. 1 dieses Anstrichs bzw. der Einladende nach Ziff. 2 ist verantwortlich für die Einhaltung der besonderen Infektionsschutzregeln der CorVO. Hierzu gehören insbesondere
- die Information der Externen über die Infektionsschutzregeln, die Einhaltung der Abstandsregelungen, die Verhinderung von Gruppenbildungen unter Verletzung von Abstandsregelungen und die Aussprache von Hausverboten bei Zuwiderhandlungen (§ 4 CorVO),
- die Erfassung der Kontaktdaten der Externen - d. h. von Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs und Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit (§ 3 Abs. 4 Satz 2 CorVO) - sowie die Aufbewahrung dieser Daten für die Dauer von vier Wochen, den Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter, die Datenübermittlung an die zuständigen Behörden im Anforderungsfall und die datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist (§ 3 Abs. 4 Satz 3 CorVO).
- *Verhalten in Gebäuden:*
In Gebäuden wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 6 Abs. 4 CorVO) empfohlen. Dies gilt nicht
- für das eigene Dienstzimmer bzw. den Arbeitsplatz eines Beschäftigten (es sei denn, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Ziff. 5, 3. Anstrich erforderlich),
- in Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen nach dem Erreichen des Sitzplatzes,
- für Lehrende während der Lehrveranstaltung, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen nach Ziff. 2, 1. Anstrich eingehalten werden kann.
Auf die dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird an den Gebäudeeingängen durch entsprechende Beschilderung des Dezernats für Gebäude und Technik hingewiesen.